



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
16. Januar 2020

Vierundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 61

**Bericht des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen,
Fragen im Zusammenhang mit Flüchtlingen, Zurückkehrenden und
Vertriebenen sowie humanitäre Fragen**

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 18. Dezember 2019

[*aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/74/393)*]

74/131. Hilfe für Flüchtlinge, Zurückkehrende und Vertriebene in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf das Übereinkommen der Organisation der afrikanischen Einheit von 1969 zur Regelung der spezifischen Aspekte der Flüchtlingsprobleme in Afrika¹ und die Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker²,

erneut erklärend, dass das Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge³ zusammen mit dem dazugehörigen Protokoll von 1967⁴, ergänzt durch das Übereinkommen der Organisation der afrikanischen Einheit von 1969, auch weiterhin die Grundlage des internationalen Flüchtlingsschutzsystems in Afrika bildet,

unter Begrüßung des am 6. Dezember 2012 erfolgten Inkrafttretens und des laufenden Ratifikationsprozesses des Übereinkommens der Afrikanischen Union über Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene in Afrika, das einen Meilenstein auf dem Weg zur Stärkung des innerstaatlichen und des regionalen normativen Rahmens für den Schutz und die Hilfe für Binnenvertriebene darstellt,

¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1001, Nr. 14691.

² Ebd., Vol. 1520, Nr. 26363.

³ Ebd., Vol. 189, Nr. 2545. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1953 II S. 559; LGBI. 1956 Nr. 15; öBGBI. Nr. 55/1955; AS 1955 443.

⁴ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 1293; LGBI. 1986 Nr. 75; öBGBI. Nr. 78/1974; AS 1968 1189.



unter Begrüßung des Beschlusses der Afrikanischen Union, 2019 zum Afrikanischen Jahr der Flüchtlinge, Zurückkehrenden und Binnenvertriebenen: Auf der Suche nach dauerhaften Lösungen für die Vertreibung in Afrika zu erklären,

in der Erkenntnis, dass unter den Flüchtlingen und Vertriebenen Frauen und Kinder sowie ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen besonders gefährdet sind, namentlich durch Diskriminierung, sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch, körperlichen Missbrauch, Gewalt und Ausbeutung und die Einziehung und den Einsatz von Kindern durch Parteien bewaffneter Konflikte unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht, und in diesem Zusammenhang anerkennend, wie wichtig es ist, sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt sowie Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Flüchtlingen, Zurückkehrenden und Vertriebenen im Kindesalter zu verhindern, zu bekämpfen und dagegen vorzugehen,

in ernster Besorgnis über die weiter steigende Zahl von Flüchtlingen und Vertriebenen in verschiedenen Teilen des Kontinents,

in Anerkennung der Anstrengungen, die die Mitgliedstaaten, der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen und andere Interessenträger unternehmen, um die Lage der Flüchtlinge und ihrer Aufnahmegemeinden zu verbessern,

mit dem Ausdruck ernster Besorgnis darüber, dass der Haushalt des Hohen Flüchtlingskommissariats der Vereinten Nationen und der des Welternährungsprogramms, die zu den am stärksten unterfinanzierten Einrichtungen zählen, Deckungslücken bei der Finanzierung von Maßnahmen in verschiedenen Flüchtlingssituationen in unterschiedlichen Teilen Afrikas aufweisen, die einer der Hauptfaktoren sind, die zur Verschlechterung der Lebensbedingungen in vielen Flüchtlingslagern in Afrika führen,

betonend, dass zur Bewältigung großer Bevölkerungsströme ein ganzheitlicher Ansatz entwickelt werden muss, der die tieferen Ursachen der Vertreibung berücksichtigt,

in der Erkenntnis, dass Flüchtlinge, Binnenvertriebene und insbesondere Frauen und Kinder einem erhöhten Risiko durch HIV und Aids, Malaria und andere Krankheiten ausgesetzt sind,

unter Hinweis auf den Tagungsteil auf hoher Ebene der fünfundsechzigsten Tagung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen zum Thema „Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit und Solidarität, lokaler Kapazitäten und humanitärer Maßnahmen zugunsten der Flüchtlinge in Afrika“, der vom 29. September bis 3. Oktober 2014 in Genf stattfand, und auf die am 30. September 2014 von den Mitgliedstaaten des Exekutivausschusses angenommene Erklärung⁵ und mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, dass es dieser speziellen Veranstaltung nicht gelungen ist, die erforderliche Unterstützung für Flüchtlinge und deren Aufnahmeländer und -gemeinden zu mobilisieren,

unter Begrüßung der Fortschritte bei der Umsetzung der Erklärung von Nairobi über dauerhafte Lösungen für somalische Flüchtlinge und die Wiedereingliederung der Zurückkehrenden in Somalia sowie unter Begrüßung der Ernennung des Sondergesandten des Hohen Flüchtlingskommissariats der Vereinten Nationen für das Horn von Afrika, der im Dezember 2017 angenommenen Erklärung von Dschibuti über die Bildung von Flüchtlingen und der am 28. März 2019 angenommenen Erklärung von Kampala über Arbeitsplätze, Existenzgrundlagen und Eigenständigkeit für Flüchtlinge, Zurückkehrende und Aufnahmegemeinden in der Region der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung und ferner unter

⁵ *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 12A (A/69/12/Add.1), Anhang I.*

Begrüßung der von den Mitgliedstaaten bekräftigten Verpflichtung zur Förderung inklusiver Maßnahmen zugunsten von Flüchtlingen, festgehalten im Kommuniqué der zweiten interministeriellen Überprüfungstagung über die Erklärung und den Aktionsplan von Nairobi,

unter Hinweis auf den Pakt über Sicherheit, Stabilität und Entwicklung in der Region der Großen Seen, der 2006 von der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen verabschiedet wurde, und die dazugehörigen Rechtsinstrumente, insbesondere die beiden für den Schutz von Vertriebenen maßgeblichen Protokolle zu dem Pakt, nämlich das Protokoll über Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene und das Protokoll über die Eigentumsrechte von Rückkehrern,

mit Dank und Anerkennung für die Großzügigkeit, die Gastfreundschaft und den Geist der Solidarität der afrikanischen Staaten, einschließlich der Aufnahmegemeinden, die trotz ihrer begrenzten Ressourcen weiter eine hohe Zahl von Flüchtlingen aufnehmen, die aufgrund der humanitären Krisen und der Langzeitflüchtlingskrisen in diese Länder strömen, und in dieser Hinsicht mit dem Ausdruck ihres besonderen Dankes für die Hilfsbereitschaft und die Anstrengungen der Nachbarländer in den jüngsten humanitären Krisen auf dem Kontinent,

unter Begrüßung der Anstrengungen afrikanischer Staaten, die freiwillige Rückführung, die Integration vor Ort, die Neuansiedlung und die Rehabilitation von Flüchtlingen zu erleichtern und Bedingungen zu fördern, die der freiwilligen Rückkehr und dauerhaften Wiedereingliederung von Flüchtlingen in ihrem Herkunftsland förderlich sind, sowie mit Dank und Anerkennung für die Koordinierung der humanitären Hilfe durch die Vereinten Nationen sowie für die Anstrengungen, die Geber, das System der Vereinten Nationen, namentlich das Hohe Flüchtlingskommissariat, regionale, internationale und nichtstaatliche Organisationen sowie andere Partner auch weiterhin unternehmen,

sowie unter Begrüßung der Anstrengungen, die im Hinblick auf dauerhafte Lösungen unternommen werden, um das Leid der Flüchtlinge in Notsituationen zu lindern, daran erinnernd, dass zu diesen Lösungen die freiwillige Rückführung und, soweit zweckmäßig und durchführbar, die Integration vor Ort und die Neuansiedlung in Drittländern gehören, und gleichzeitig bekräftigend, dass die freiwillige Rückführung, erforderlichenfalls unterstützt durch Wiederaufbau- und Entwicklungshilfe zur Förderung einer nachhaltigen Wiedereingliederung, nach wie vor die bevorzugte Lösung ist,

anerkennend, dass die Aufnahmestaaten die Hauptverantwortung dafür tragen, dass Flüchtlinge in ihrem Hoheitsgebiet Schutz und Hilfe erhalten, sowie anerkennend, dass die Anstrengungen zur Ausarbeitung und Durchführung von Strategien für umfassende dauerhafte Lösungen in angemessener Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft und im Hinblick auf die Lasten- und Aufgabenteilung erheblich verstärkt werden müssen, und ferner die diesbezüglichen Anstrengungen aller Staaten anerkennend,

betonend, dass die Staaten die Hauptverantwortung dafür tragen, dass Binnenvertriebene in ihrem Hoheitsbereich Schutz und Hilfe erhalten und dass die tieferen Ursachen des Vertreibungsproblems in angemessener Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft behoben werden,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass immer weniger Möglichkeiten für eine Neuansiedlung geboten werden, und in Anerkennung der Notwendigkeit, mehr solche Möglichkeiten zu schaffen,

in Anerkennung der Notwendigkeit, verstärkte Anstrengungen zur Erleichterung und Unterstützung der freiwilligen Rückkehr und der Integration vor Ort zu ermutigen,

es begrüßend, dass Staaten ihre 2011 auf der zwischenstaatlichen Veranstaltung auf Ministerialebene anlässlich des sechzigsten Jahrestags des Abkommens von 1951 über die

Rechtsstellung der Flüchtlinge und des fünfzigsten Jahrestags des Übereinkommens von 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit⁶ abgegebenen Zusagen laufend umsetzen,

in Anerkennung der Anstrengungen, die Staaten und Regionalgruppen seit der Einleitung der #IBelong-Kampagne unternommen haben, um die Staatenlosigkeit zu beenden und Staatenlosen Schutz zu gewähren, sowie der Verpflichtungen, die während des vom Hohen Flüchtlingskommissariat einberufenen Tagungsteils auf hoher Ebene über Staatenlosigkeit eingegangen wurden, und der Ergebnisse der fünften Konferenz der für Personenstandsregistrierung zuständigen afrikanischen Ministerinnen und Minister, die beide im Oktober 2019 stattfanden,

in Bekräftigung ihrer Resolution 69/313 vom 27. Juli 2015 über die Aktionsagenda von Addis Abeba der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, die einen integralen Bestandteil der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung⁷ darstellt, sie unterstützt und ergänzt und dazu beiträgt, die Zielvorgaben für die Umsetzungsmittel mit Hilfe konkreter Politiken und Maßnahmen in einen Kontext zu setzen, und in der die nachdrückliche politische Entschlossenheit bekräftigt wird, die Herausforderung der Finanzierung einer nachhaltigen Entwicklung und der Schaffung eines dafür günstigen Umfelds auf allen Ebenen im Geiste globaler Partnerschaft und Solidarität zu bewältigen,

Kenntnis nehmend von dem am 23. und 24. Mai 2016 in Istanbul (Türkei) abgehaltenen Humanitären Weltgipfel, in dem Bewusstsein, dass er kein zwischenstaatlich vereinbartes Ergebnis hervorbrachte, und unter Begrüßung der von der Afrikanischen Union angenommenen Verpflichtungserklärung der afrikanischen Staats- und Regierungsoberhäupter unter dem Motto „Ein Afrika, eine Stimme, eine Botschaft beim Humanitären Weltgipfel“,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁸ und von dem Bericht des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen⁹;

2. *fordert* die afrikanischen Staaten, die das Übereinkommen der Afrikanischen Union über Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene in Afrika noch nicht unterzeichnet oder ratifiziert haben, *auf*, zu erwägen, dies so bald wie möglich zu tun, damit das Übereinkommen auf breiterer Ebene durchgeführt werden kann;

3. *stellt fest*, dass die afrikanischen Staaten mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft und in Zusammenarbeit mit dieser entschlossen gegen die tieferen Ursachen aller Formen der Vertreibung in Afrika vorgehen und auf dem gesamten afrikanischen Kontinent Frieden, Stabilität und Wohlstand fördern müssen;

4. *verweist* auf den in Teil II des Jahresberichts des Hohen Kommissars von 2018 festgelegten¹⁰ und am 17. Dezember 2018 bekräftigten¹¹ globalen Pakt für Flüchtlinge, fordert die internationale Gemeinschaft als Ganzes, einschließlich der Staaten und sonstigen maßgeblichen Interessenträger, auf, den Pakt umzusetzen, um seine vier Ziele auf gleicher Grundlage, gemäß dem Grundsatz der Lasten- und Aufgabenteilung und im Einklang mit den Leitprinzipien und der Ziffer 4 des globalen Paktes für Flüchtlinge zu verwirklichen, und zu diesem Zweck konkrete Maßnahmen zu ergreifen, Zusagen abzugeben und Beiträge

⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 989, Nr. 14458. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1977 II S. 597; LGBl. 2009 Nr. 290; öBGBI. Nr. 538/1974.

⁷ Resolution 70/1.

⁸ A/74/322.

⁹ *Official Records of the General Assembly, Seventy-fourth Session, Supplement No. 12 (A/74/12)*.

¹⁰ Siehe A/73/12 (Part II).

¹¹ Siehe Resolution 73/151.

zu leisten, insbesondere auf dem ersten Globalen Flüchtlingsforum im Dezember 2019, und ersucht den Hohen Kommissar, regelmäßig über die erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

5. *begrüßt* die wichtigen Ergebnisse der sechs kontinentweiten Konsultativtagungen, die unter dem Motto der Afrikanischen Union für 2019 „Jahr der Flüchtlinge, Zurückkehrenden und Binnenvertriebenen: Auf der Suche nach dauerhaften Lösungen für die Vertreibung in Afrika“ abgehalten wurden und sich mit folgenden Themen befassten: weltweite Aufgabenteilung, Rolle der Parlamentsabgeordneten bei der Verhütung und Überwindung von Vertreibung, Staatenlosigkeit, gemischte Flucht- und Migrationsbewegungen und die Ratifizierung und Durchführung des Übereinkommens der Organisation der afrikanischen Einheit von 1969 zur Regelung der spezifischen Aspekte der Flüchtlingsprobleme in Afrika¹ und des Übereinkommens der Afrikanischen Union von 2009 über Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene in Afrika (Übereinkommen von Kampala);

6. *bekräftigt* die zentrale Rolle der Staats- und Regierungsoberhäupter der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung bei der erfolgreichen Aushandlung des endgültigen Neubelebten Abkommens über die Beilegung des Konflikts in Südsudan zwischen der Regierung und den Oppositionsbewegungen, die in Khartum stattfand, und seiner späteren Unterzeichnung während des dreiunddreißigsten außerordentlichen Gipfeltreffens am 12. September 2018 in Addis Abeba und befürwortet die laufenden Anstrengungen zur vollen Durchführung dieses Abkommens mit dem Ziel, einen dauerhaften Frieden herbeizuführen;

7. *würdigt* die laufenden Anstrengungen und Selbstverpflichtungen der Regierungen in der Region zur Beilegung der dortigen Konflikte, einschließlich der laufenden Vermittlungsbemühungen Sudans zwischen den Konfliktparteien in der Zentralafrikanischen Republik unter der Schirmherrschaft der Afrikanischen Initiative für Frieden und Aussöhnung in der Zentralafrikanischen Republik;

8. *begrüßt* das Ergebnis des im Januar 2019 in Nigeria abgehaltenen zweiten regionalen Dialogs über Schutzfragen im Tschadseebecken sowie die Unterzeichnung der Aktionserklärung von Abuja durch die Regierungen Kameruns, Nigers, Nigerias und Tschads, deren Ziel es ist, den dringenden Bedürfnissen der Flüchtlinge, Binnenvertriebenen und Zurückkehrenden und der Aufnahmegemeinden besser gerecht zu werden;

9. *begrüßt außerdem* den regionalen Dialog über Schutz und Lösungen im Zusammenhang mit der Vertreibungssituation im Sahel, den die Regierung Malis unter Beteiligung von staatlichen Bediensteten aus Burkina Faso, Mauretanien, Niger und Tschad am 11. und 12. September 2019 in Bamako abhielt, und begrüßt ferner das Ergebnis des Dialogs, nämlich die Schlussfolgerungen und die Ministererklärung von Bamako, die am 9. Oktober 2019 in Genf angenommen wurden;

10. *stellt mit großer Besorgnis fest*, dass die Lage der Flüchtlinge und Vertriebenen in Afrika trotz aller Anstrengungen, die die Vereinten Nationen, die Afrikanische Union und andere bisher unternommen haben, nach wie vor prekär ist und die Zahl der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen drastisch zugenommen hat, und fordert eingedenk dessen, dass bewaffnete Konflikte eine der Hauptursachen von Vertreibung in Afrika sind, die Staaten und sonstigen an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auf, das humanitäre Völkerrecht nach Buchstaben und Geist strikt einzuhalten, zu achten und seine Achtung zu gewährleisten;

11. *begrüßt* den Beschluss Assembly/AU/Decl. 8 (XXXII), den die Versammlung der Staats- und Regierungsoberhäupter der Afrikanischen Union auf ihrer am 10. und 11. Februar 2019 in Addis Abeba abgehaltenen zweiunddreißigsten ordentlichen Tagung verabschiedete und in dem die Afrikanische Union das Jahr 2019 unter das Motto „Jahr der Flüchtlinge, Zurückkehrenden und Binnenvertriebenen: Auf der Suche nach dauerhaften Lösungen für die Vertreibung in Afrika“ stellte;

12. *bekundet* dem Hohen Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen *ihre Anerkennung* für die von ihm wahrgenommene Führungsverantwortung und würdigt das Kommissariat für die kontinuierlichen Bemühungen, die es mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft unternimmt, um afrikanischen Staaten, die eine große Zahl von Flüchtlingen aufgenommen haben, Beistand zu leisten, namentlich durch die Unterstützung bedürftiger lokaler Aufnahmegemeinden, und um den Flüchtlingen, Zurückkehrenden und Vertriebenen in Afrika den Schutz und die Hilfe zu gewähren, die sie benötigen;

13. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den laufenden Initiativen, die die Afrikanische Union, der Unterausschuss für Flüchtlinge, Zurückkehrende und Binnenvertriebene ihres Ausschusses der Ständigen Vertreter und die Afrikanische Kommission für Menschenrechte und Rechte der Völker durchführen, und insbesondere von der Rolle, die die Sonderberichterstatterin der Kommission für Flüchtlinge, Asylsuchende, Migranten und Binnenvertriebene in Afrika wahrnimmt, um zu gewährleisten, dass Flüchtlinge, Zurückkehrende und Vertriebene in Afrika Schutz und Hilfe erhalten;

14. *unterstreicht*, dass wirksame humanitäre Maßnahmen für Binnenvertriebene getroffen werden müssen, und anerkennt in dieser Hinsicht die Bedeutung des Übereinkommens der Afrikanischen Union über Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene in Afrika;

15. *erkennt an*, dass die durchgängige Berücksichtigung des Alters, des Geschlechts und der Vielfalt einen wichtigen Beitrag dazu leistet, durch die volle Beteiligung der Frauen, Kinder, älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen die Risiken aufzuzeigen, denen sich die verschiedenen Mitglieder der Flüchtlingsgemeinschaften hinsichtlich ihres Schutzes gegenübersehen, insbesondere was die nichtdiskriminierende Behandlung und den Schutz von Frauen, Kindern, älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen betrifft;

16. *bekräftigt*, dass Kinder aufgrund ihres Alters, ihrer sozialen Stellung und ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung in Vertreibungssituationen oft stärker gefährdet sind als Erwachsene, ist sich dessen bewusst, dass Vertreibung, die Rückkehr in Postkonfliktsituationen, die Eingliederung in neue Gesellschaften, lang andauernde Vertreibungssituationen und Staatenlosigkeit die Risiken in Bezug auf den Schutz von Kindern erhöhen können, unter Berücksichtigung der besonderen Anfälligkeit von vertriebenen Kindern für körperliche und seelische Verwundung, Ausbeutung und Tod, denen sie im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten zwangsläufig ausgesetzt sind, sowie der Einziehung und des Einsatzes von Kindern durch die Parteien bewaffneter Konflikte unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht, und erkennt an, dass die allgemeinen Umweltfaktoren und die individuellen Risikofaktoren, insbesondere wenn sie kombiniert auftreten, zu unterschiedlichen Schutzbedürfnissen führen können;

17. *erkennt an*, dass Lösungen für Vertreibungssituationen nur dann von Dauer sein können, wenn sie auch nachhaltig sind, ermutigt das Hohe Flüchtlingskommissariat daher, die Nachhaltigkeit dauerhafter Lösungen zu unterstützen, erinnert daran, dass zu diesen Lösungen die freiwillige Rückführung und, soweit zweckmäßig und durchführbar, die Eingliederung vor Ort und die Neuansiedlung in Drittländern gehören, und bekräftigt gleichzeitig, dass die freiwillige Rückführung, erforderlichenfalls unterstützt durch Wiederaufbau- und Entwicklungshilfe zur Förderung einer nachhaltigen Wiedereingliederung, nach wie vor die bevorzugte Lösung ist;

18. *bekräftigt* die Schlussfolgerung über Zivilregistrierung, die der Exekutivausschuss des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen auf seiner vom 30. September bis 4. Oktober 2013 in Genf abgehaltenen vierundsechzigsten Tagung

verabschiedet hat¹², und erkennt an, wie wichtig frühzeitig greifende und wirksame Registrierungs- und Zensussysteme als Mittel zur Gewährleistung des Schutzes, zur Quantifizierung und Evaluierung des Bedarfs an humanitärer Hilfe im Hinblick auf ihre Bereitstellung und Verteilung und zur Verwirklichung geeigneter dauerhafter Lösungen sind;

19. *bekräftigt außerdem* die vom Exekutivausschuss des Programms des Hohen Kommissars auf seiner zweiundfünfzigsten Tagung verabschiedete Schlussfolgerung zur Registrierung von Flüchtlingen und Asylsuchenden¹³, stellt fest, dass Flüchtlinge und Asylsuchende, die weiter über keinerlei Dokumentation zum Nachweis ihres Status verfügen, vielfältigen Drangsalierungen ausgesetzt sind, erinnert an die Aufgabe der Staaten, in ihrem Hoheitsgebiet befindliche Flüchtlinge zu registrieren, sowie daran, dass diese Aufgabe gegebenenfalls dem Hohen Flüchtlingskommissariat beziehungsweise entsprechend beauftragten internationalen Organen obliegt, verweist in diesem Zusammenhang erneut auf die zentrale Rolle, die einer von Schutzüberlegungen geleiteten, frühzeitigen und wirksamen Registrierung und Ausstellung von Dokumenten bei der Verstärkung des Schutzes und der Unterstützung der Bemühungen um dauerhafte Lösungen zukommt, und fordert das Kommissariat auf, den Staaten gegebenenfalls bei der Durchführung dieses Verfahrens behilflich zu sein, falls sie nicht in der Lage sind, die in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Flüchtlinge zu registrieren;

20. *dankt* den Mitgliedstaaten für ihre laufenden Anstrengungen zur Umsetzung der vom Exekutivausschuss auf seiner achtundsechzigsten Tagung angenommenen Schlussfolgerung über maschinenlesbare Reisedokumente für Flüchtlinge und Staatenlose¹⁴;

21. *fordert* die internationale Gemeinschaft, einschließlich der Staaten sowie des Hohen Flüchtlingskommissariats und anderer zuständiger Organisationen der Vereinten Nationen, *auf*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats konkrete Maßnahmen zu treffen, um dem Schutz- und Hilfebedarf der Flüchtlinge, Zurückkehrenden und Vertriebenen gerecht zu werden, und großzügige Beiträge zu den Projekten und Programmen zu leisten, die auf die Linderung ihrer Not, die Erleichterung von dauerhaften Lösungen und die Unterstützung bedürftiger lokaler Aufnahmegemeinden abzielen;

22. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Bemühungen der afrikanischen Länder, die den umfassenden Rahmenplan für Flüchtlingshilfemaßnahmen umsetzen, und betont, wie wichtig es ist, dass die internationale Gemeinschaft ausreichende, zeitlich angemessene und berechenbare Unterstützung bereitstellt;

23. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, Flüchtlingen, Zurückkehrenden und Vertriebenen rechtzeitig und in ausreichendem Maße Hilfe und Schutz zu gewähren, bekräftigt außerdem, dass Hilfe und Schutz einander verstärken und dass unzureichende materielle Hilfe und Nahrungsmittelknappheit den Schutz untergraben, stellt fest, wie wichtig ein die Rechte und die Gemeinschaft in den Mittelpunkt stellender Ansatz für ein konstruktives Zusammenwirken mit den einzelnen Flüchtlingen, Zurückkehrenden und Vertriebenen und ihren Gemeinschaften ist, wenn es darum geht, einen fairen und ausgewogenen Zugang zu Nahrungsmitteln und anderen Formen materieller Hilfe herbeizuführen, und bekundet ihre Besorgnis über Situationen, in denen die Mindestnormen für die Hilfe nicht eingehalten werden, namentlich solche, in denen noch keine ausreichenden Bedarfsermittlungen durchgeführt wurden;

¹² *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 12A (A/68/12/Add.1), Kap. III, Abschn. A.*

¹³ *Ebd., Fifty-sixth Session, Supplement No. 12A (A/56/12/Add.1), Kap. III, Abschn. B.*

¹⁴ *Ebd., Seventy-second Session, Supplement No. 12A (A/72/12/Add.1), Kap. III, Abschn. A.*

24. *bekräftigt außerdem*, dass internationale Solidarität unter Beteiligung aller Mitglieder der internationalen Gemeinschaft die Staaten in der Wahrnehmung ihrer Schutzverantwortung gegenüber Flüchtlingen bestärkt und dass das Flüchtlingsschutzsystem durch eine engagierte internationale Zusammenarbeit im Geiste der Solidarität und der Lasten- und Aufgabenteilung zwischen allen Staaten verbessert wird;

25. *bekräftigt ferner*, dass es in erster Linie Aufgabe der Aufnahmestaaten ist, den zivilen und humanitären Charakter des Asyls sicherzustellen, fordert die Staaten auf, in Zusammenarbeit mit den internationalen Organisationen im Rahmen ihres Mandats alles Erforderliche zu tun, um die Achtung der Grundsätze des Flüchtlingsschutzes zu gewährleisten, und insbesondere dafür zu sorgen, dass der zivile und humanitäre Charakter der Flüchtlingslager nicht durch die Anwesenheit oder die Aktivitäten bewaffneter Elemente in Frage gestellt wird oder die Lager für Zwecke benutzt werden, die mit ihrem zivilen Charakter nicht vereinbar sind, und legt dem Hohen Kommissar nahe, sich im Benehmen mit den Staaten und anderen zuständigen Akteuren auch künftig darum zu bemühen, den zivilen und humanitären Charakter dieser Lager sicherzustellen;

26. *verurteilt* alle Handlungen, die die persönliche Sicherheit und das Wohl von Flüchtlingen und Asylsuchenden bedrohen, wie beispielsweise Zurückweisung, rechtswidrige Ausweisung und tätliche Angriffe, fordert die Zufluchtstaaten auf, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der Grundsätze des Flüchtlingsschutzes, einschließlich der humanen Behandlung von Asylsuchenden, zu gewährleisten, nimmt mit Interesse davon Kenntnis, dass der Hohe Kommissar weitere Schritte zur Förderung der Erarbeitung von Maßnahmen unternommen hat, die den zivilen und humanitären Charakter des Asyls besser gewährleisten sollen, und legt dem Hohen Kommissar nahe, diese Anstrengungen im Benehmen mit den Staaten und anderen zuständigen Akteuren fortzusetzen;

27. *bedauert* die anhaltende Gewalt und Unsicherheit, die eine ständige Bedrohung der Sicherheit der Bediensteten des Hohen Flüchtlingskommissariats und anderer humanitärer Organisationen darstellen und das Kommissariat bei der wirksamen Erfüllung seines Mandats behindern und die Fähigkeit seiner Durchführungspartner und des sonstigen humanitären Personals zur Wahrnehmung ihrer jeweiligen humanitären Aufgaben einschränken, fordert die Staaten, die Konfliktparteien und alle weiteren maßgeblichen Akteure nachdrücklich auf, alles Notwendige zu tun, um humanitäre Hilfsaktivitäten zu schützen, Angriffe auf nationales und internationales humanitäres Hilfspersonal und dessen Entführung zu verhindern und die Sicherheit des Personals und des Eigentums des Kommissariats und aller humanitären Organisationen, die Aufgaben im Auftrag des Kommissariats erfüllen, zu gewährleisten, und fordert die Staaten auf, an humanitärem Personal begangene Verbrechen in vollem Umfang zu untersuchen und die für derartige Verbrechen Verantwortlichen vor Gericht zu stellen;

28. *fordert* das Hohe Flüchtlingskommissariat, die Afrikanische Union, die subregionalen Organisationen und alle afrikanischen Staaten *auf*, in Zusammenarbeit mit den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und der internationalen Gemeinschaft die bestehenden Partnerschaften zur Unterstützung des Systems des Schutzes für Flüchtlinge, Asylsuchende und Binnenvertriebene zu stärken und neu zu beleben beziehungsweise neue solche Partnerschaften

aufzubauen, und ermutigt die afrikanischen Staaten, die das Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal¹⁵ noch nicht ratifiziert haben und durchsetzen, dies zu erwägen;

29. *fordert* das Hohe Flüchtlingskommissariat, die internationale Gemeinschaft, die Geber und andere in Betracht kommende Stellen *auf*, die afrikanischen Regierungen, insbesondere die Regierungen, die Flüchtlinge und Asylsuchende in hoher Zahl aufgenommen haben, durch geeignete Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau weiter und nach Bedarf verstärkt zu unterstützen, so auch durch die Ausbildung der zuständigen Amtspersonen, die Verbreitung von Informationen über Flüchtlinge betreffende Rechtsinstrumente und Grundsätze, die Bereitstellung von Finanz-, Fach-, Rechts- und Beratenden Diensten zur Beschleunigung des Erlasses beziehungsweise der Änderung und Anwendung der Flüchtlinge betreffenden Rechtsvorschriften, die Stärkung der Reaktion auf Notsituationen und die Erweiterung der Kapazitäten zur Koordinierung humanitärer Maßnahmen;

30. *bekräftigt* das im Völkerrecht verankerte Recht auf Rückkehr sowie den Grundsatz der freiwilligen Rückführung, appelliert an die Herkunfts- und die Asylländer, Bedingungen zu schaffen, die der freiwilligen Rückführung förderlich sind, und erkennt an, dass die freiwillige Rückführung zwar nach wie vor die vorrangige Lösung ist, dass jedoch die Eingliederung im Asylland und die Neuansiedlung in einem Drittland, soweit zweckmäßig und durchführbar, ebenfalls tragfähige Alternativen zur Bewältigung der Situation afrikanischer Flüchtlinge sein können, die wegen der in ihrem Herkunftsland herrschenden Bedingungen nicht dorthin zurückkehren können;

31. *bekräftigt außerdem*, dass die freiwillige Rückführung nicht unbedingt von der Herbeiführung politischer Lösungen im Herkunftsland abhängig gemacht werden sollte, um die Ausübung des Rechts der Flüchtlinge auf Rückkehr nicht zu behindern, erkennt an, dass der Prozess der freiwilligen Rückführung und Wiedereingliederung normalerweise nur dann stattfindet, wenn die im Herkunftsland herrschenden Bedingungen es zulassen und insbesondere wenn die freiwillige Rückführung in Sicherheit und Würde vollzogen werden kann, fordert den Hohen Kommissar nachdrücklich auf, durch die Erarbeitung von dauerhaften Lösungen eine dauerhafte Rückkehr zu fördern, insbesondere in Langzeitflüchtlingskrisen, und ermutigt die Staaten und andere maßgebliche Akteure, diese Anstrengungen auch weiterhin zu unterstützen, unter anderem durch die Zuweisung von Mitteln;

32. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft *auf*, nach Bedarf finanzielle und materielle Hilfe bereitzustellen, die in Absprache mit den Aufnahmeländern und in Übereinstimmung mit humanitären Zielen die Durchführung gemeinwesengestützter Entwicklungsprogramme ermöglicht, die sowohl den Flüchtlingen als auch den Aufnahmegemeinden zugutekommen;

33. *erkennt an*, dass Katastrophen, einschließlich jener, die mit den nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen in Zusammenhang stehen, an Zahl und Ausmaß zugenommen haben, was unter bestimmten Umständen zur Vertreibung beitragen und den Druck auf die Aufnahmegemeinschaften zusätzlich erhöhen kann, legt den Vereinten Nationen und allen maßgeblichen Akteuren nahe, verstärkt Anstrengungen zu unternehmen, die darauf abzielen, den Bedürfnissen von Menschen gerecht zu werden, die im Zusammenhang mit solchen Katastrophen vertrieben wurden, und stellt in dieser Hinsicht fest, wie wichtig es ist, bewährte Verfahren auszutauschen, um solche Vertreibungen zu verhindern und sich darauf vorzubereiten;

¹⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2051, Nr. 35457. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1997 II S. 230; LGBL 2001 Nr. 4; öBGBL III Nr. 180/2000; AS 2007 6919.

34. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, im Geiste der Solidarität und der Lasten- und Aufgabenteilung dem Bedarf afrikanischer Flüchtlinge an Neuansiedlungsmöglichkeiten in Drittländern entgegenzukommen, stellt in diesem Zusammenhang fest, wie wichtig es ist, die Neuansiedlung strategisch als Teil umfassender, auf spezifische Flüchtlingssituationen zugeschnittener Reaktionen einzusetzen, und ermutigt zu diesem Zweck die Staaten, das Hohe Flüchtlingskommissariat und andere in Betracht kommende Partner, soweit zweckmäßig und durchführbar umfassenden Gebrauch von den Multilateralen Rahmenleitlinien für Neuansiedlungen zu machen;

35. *bekundet ihre ernste Besorgnis* über die chronische Unterfinanzierung der humanitären Hilfe für Flüchtlinge und Binnenvertriebene in Afrika;

36. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft *auf*, nach Bedarf materielle, finanzielle und technische Unterstützung zur Sanierung der von der Anwesenheit von Flüchtlingen in Asylländern beziehungsweise der Anwesenheit von Binnenvertriebenen betroffenen Umwelt und Infrastruktur bereitzustellen, und nimmt mit Besorgnis die Umweltzerstörung in diesen Gebieten zur Kenntnis;

37. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, im Einklang mit den Grundsätzen der internationalen Solidarität und der Lastenteilung die Flüchtlingsprogramme des Hohen Flüchtlingskommissariats und anderer maßgeblicher humanitärer Organisationen auch weiterhin großzügig zu finanzieren und unter Berücksichtigung des unter anderem aufgrund der Rückführungsmöglichkeiten stark angestiegenen Bedarfs der Programme in Afrika dafür zu sorgen, dass Afrika einen fairen und ausgewogenen Anteil an den für Flüchtlinge bestimmten Ressourcen erhält, und erkennt an, wie wichtig eine erhöhte, flexible, berechenbare und mehrjährige Finanzierung ist;

38. *legt* dem Hohen Flüchtlingskommissariat und den interessierten Staaten *nahe*, Langzeitflüchtlingskrisen zu ermitteln, die sich für eine Lösung durch die Ausarbeitung konkreter, multilateraler, umfassender und praktischer Ansätze zur Überwindung solcher Krisen eignen, namentlich durch die Verbesserung der internationalen Lasten- und Aufgabenteilung und die Verwirklichung von dauerhaften Lösungen innerhalb eines multilateralen Kontexts, und erinnert daran, dass zu diesen Lösungen die freiwillige Rückführung und, soweit zweckmäßig und durchführbar, die Eingliederung vor Ort und die Neuansiedlung in Drittländern gehören, und bekräftigt gleichzeitig, dass die freiwillige Rückführung, erforderlichenfalls unterstützt durch Wiederaufbau- und Entwicklungshilfe zur Förderung einer nachhaltigen Wiedereingliederung, nach wie vor die bevorzugte Lösung ist;

39. *verweist* auf die Notwendigkeit, über wirksame Strategien zur Gewährleistung ausreichenden Schutzes und Beistands für Binnenvertriebene und zur Verhütung und Reduzierung dieser Form der Vertreibung nachzudenken, und ermutigt in dieser Hinsicht den Generalsekretär, mit den Mitgliedstaaten und dem System der Vereinten Nationen daran zu arbeiten, Möglichkeiten zu sondieren, um den langfristigen Bedürfnissen Binnenvertriebener besser Rechnung zu tragen, ihre Aufnahmegemeinschaften zu unterstützen und das Leben vieler Millionen Binnenvertriebener zu verbessern;

40. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die Not der Binnenvertriebenen in Afrika, begrüßt die Anstrengungen der afrikanischen Staaten zur Stärkung der regionalen Mechanismen für den Schutz und die Hilfe für Binnenvertriebene, fordert die Staaten auf, durch konkrete Maßnahmen der Binnenvertreibung vorzubeugen und den Binnenvertriebenen den Schutz und die Hilfe zu gewähren, die sie benötigen, verweist in diesem Zusammenhang auf

die Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen¹⁶, nimmt Kenntnis von den derzeitigen Tätigkeiten des Hohen Flüchtlingskommissariats im Zusammenhang mit dem Schutz und der Hilfe für Binnenvertriebene, namentlich im Rahmen interinstitutioneller Vereinbarungen in diesem Bereich, betont, dass solche Tätigkeiten mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung im Einklang stehen und das Mandat des Kommissariats betreffend Flüchtlinge und das Institut des Asyls nicht untergraben sollen, und legt dem Hohen Kommissar nahe, seinen Dialog mit den Staaten über die diesbezügliche Rolle des Kommissariats fortzusetzen;

41. *begrüßt* die Bemühungen des Hohen Kommissars um eine bessere Koordination mit den Mitgliedstaaten und anderen Einrichtungen der Vereinten Nationen;

42. *begrüßt außerdem* die Anstrengungen des Hohen Kommissars zur Regionalisierung und Dezentralisierung, die unter anderem gewährleisten sollen, dass Entscheidungsprozesse näher an den Ort der Leistungserbringung rücken, und zur Erhöhung der Effizienz im Rahmen der laufenden Maßnahmen zur Förderung des Schutzes von Flüchtlingen und der Lösungen für sie;

43. *legt* den afrikanischen Staaten *nahe*, gemeinsam mit Entwicklungs- und humanitären Akteuren in Bezug auf mehrjährige Strategien zugunsten von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen eng zusammenzuarbeiten und dabei die subregionale Dimension vieler Vertreibungskrisen zu berücksichtigen;

44. *bittet* die Sonderberichterstatterin des Menschenrechtsrats für die Menschenrechte Binnenvertriebener, den laufenden Dialog mit den Mitgliedstaaten und den zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen im Einklang mit dem Mandat des Rates fortzusetzen und im Rahmen aller Berichte an den Rat und die Generalversammlung darüber zu informieren;

45. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsiebzigsten Tagung unter dem Punkt „Bericht des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, Fragen im Zusammenhang mit Flüchtlingen, Zurückkehrenden und Vertriebenen sowie humanitäre Fragen“ einen umfassenden Bericht über die Hilfe für Flüchtlinge, Zurückkehrende und Vertriebene in Afrika vorzulegen und dabei unter anderem die Situation in ihren Aufnahmegemeinden und in Flüchtlingslagern sowie die von den Asylländern unternommenen Anstrengungen und die Bemühungen um die Schließung der Finanzierungslücken vollständig zu berücksichtigen.

50. Plenarsitzung
18. Dezember 2019

¹⁶ E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/ecn4-1998-53-add.2.pdf>.